

VERSORGUNGSWERK DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Postfach 105161 · 40042 Düsseldorf
Breite Straße 67 · 40213 Düsseldorf

Telefon (0211) 35 38 45
Telefax (0211) 35 02 64
Internet <http://www.vsw-ra-nw.de>
E-Mail Info@vsw-ra-nw.de

Mitgliederrundschreiben 2007/2008

- R 1/2007 -

(§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung)

I.	Mitgliederbestand am 31. Oktober 2007	Seite	2
II.	Beitrag 2008	Seite	2
III.	Einkommensnachweise	Seite	3
IV.	Anwartschaften und Renten	Seite	3
V.	Haushaltsjahr 2006; Anlagevermögen	Seite	4
VI.	Satzungsänderungen	Seite	5
VII.	Aktuelles	Seite	6
VIII.	Überleitungsabkommen	Seite	7
IX.	Organe des Versorgungswerks	Seite	7
X.	Praktische Hinweise	Seite	8

Unsere Konten (alle in Düsseldorf, außer Postbank)	Apotheker- und Ärztebank (BLZ 300 606 01) Nr. 0 002 531 917 Deutsche Bank AG (BLZ 300 700 10) Nr. 2 106 060 Dresdner Bank AG (BLZ 300 800 00) Nr. 212 315 000	Westdeutsche Landesbank (BLZ 300 500 00) Nr. 7 071 012 Postbank AG, Köln (BLZ 370 100 50) Nr. 188 77-505 Landeszentralbank (BLZ 300 000 00) Nr. 30 001 612
--	---	--

I. Mitgliederbestand am 31. Oktober 2007

1. Von den 31.349 Mitgliedern des Versorgungswerkes sind 10.395 Kolleginnen und 20.954 Kollegen. Nach Abzug der ausgeschiedenen Mitglieder beträgt der Zuwachs seit 1. November 2006 insgesamt 1.028 Mitglieder, davon 623 Kolleginnen und 405 Kollegen.
2. Zur Zeit leistet das Versorgungswerk 279 Witwen-/Witwerrenten, 208 Waisenrenten, 947 Altersrenten und 169 Berufsunfähigkeitsrenten. In den letzten 12 Monaten hat das Versorgungswerk in 45 Fällen Sterbegeld gezahlt.
3. In den letzten 12 Monaten sind 41 Mitglieder vor Eintritt in die Altersrente verstorben mit einem Durchschnittsalter von 50 Jahren. Nach Eintritt in die Altersrente sind 2 Mitglieder verstorben mit einem Durchschnittsalter von 67 Jahren.

II. Beitrag 2008

1. Der Regelpflichtbeitrag des Jahres 2008 beläuft sich auf 1.054,70 EUR/Monat. Dieser Beitrag ist grundsätzlich von jedem Mitglied zu entrichten.
2. Der Regelpflichtbeitrag errechnet sich aus der Beitragsbemessungsgrenze des Jahres 2008 in Höhe von 5.300,-- EUR/Monat und dem Beitragssatz von 19,9 %.
3. Ausnahmen :
 - a. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 5.300,-- EUR/Monat bzw. 63.600,-- EUR/Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist ein Beitrag in Höhe von 19,9 % zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt III.
 - b. Mitglieder, die noch nicht fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, entrichten aus ihrem aus selbständiger Tätigkeit erzielten Arbeitseinkommen nur den halben Beitrag, mithin 9,95 %.
 - c. Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 105,47 EUR/Monat zu entrichten.
 - d. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 43 oder § 44 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, entnehmen den Beitrag für das Jahr 2008 der folgenden Beitragstabelle. Gleiches gilt auch für Mitglieder, die die Ehegattenermäßigung nach § 11 Abs. 3 in Anspruch genommen haben.

Zehntelstufen (in EUR)

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	10/10	11/10	12/10	13/10
105,47	210,94	316,41	421,88	527,35	632,82	738,29	843,76	949,23	1.054,70	1.160,17	1.265,64	1.371,11

4. Wer seinen Beitrag durch Lastschriftinzug entrichtet, hat für die Anpassung seines Beitrags zum Jahreswechsel nichts zu veranlassen. Mitglieder, die ihren Beitrag per Dauerauftrag überweisen und daran trotz der mit dem Lastschriftinzug für das Versorgungswerk verbundenen Kostenersparnis festhalten wollen, werden gebeten, die Umstellung auf die neue Beitragshöhe rechtzeitig vorzunehmen.
5. Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2008 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2007 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung erteilen zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt. Ein vorgezogener Versand im Einzelfall ist leider nicht möglich.
6. **Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 32 zusätzliche freiwillige Beiträge für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten.** Die Beitragszahlung einschließlich des Pflichtbeitrages ist auf 13/10 des Regelpflichtbeitrages begrenzt. Sie beträgt für das Jahr 2008 insgesamt 16.453,32 EUR. Beachten Sie jedoch bitte, daß diese Obergrenze ab Vollendung des 55. Lebensjahres nach § 32 Abs. 2 individuell berechnet wird.

III. Einkommensnachweise

- Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Für das Jahr 2008 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2006 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir, dies nunmehr unverzüglich nachzuholen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschußrechnung. Fristverlängerungen etwa von Seiten der Finanzverwaltung gelten nicht für die Vorlage des Nachweises beim Versorgungswerk.

Beachten Sie bitte, daß ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

- Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, übersenden bitte bis spätestens 31.03.2008 eine Jahresentgeltbescheinigung des Arbeitgebers auf dem vom Versorgungswerk im I. Quartal 2008 zur Verfügung gestellten Beitragsnachweis 2007, wenn sie im Jahresdurchschnitt weniger als den im Jahre 2007 geltenden Regelpflichtbeitrag in Höhe von 1.044,75 EUR/Monat entrichtet haben. In diesem Fall würde gleichzeitig die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2005 erforderlich sein zur Prüfung einer etwaigen zusätzlichen Beitragspflicht aus Einkünften aus selbständiger Tätigkeit für das Jahr 2007.

Angestellte, deren Arbeitsentgelt im Jahr 2008 die monatliche Beitragsbemessungsgrenze von 5.300,- EUR nicht erreicht, werden gebeten, eine aktuelle Gehaltsbescheinigung vorzulegen.

IV. Anwartschaften und Renten

- Die Vertreterversammlung hat am 19.06.2007 beschlossen, im Jahr 2008 die Rentenanwartschaften und die laufenden Renten nicht zu erhöhen. Es verbleibt bei einem Rentensteigerungsbetrag für das Jahr 2008 i. H. v. 81,30 EUR.
- Die Rentenanwartschaften für das Jahr 2008, bei Zahlung des Regelpflichtbeitrages, sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Beitritts- beginn Lebens- jahre (Eintritts- alter)	Alters- rente ab Alter 65	Berufs- unfähig- keitsrente vor Alter 55	Witwenrente		Halbwaisenrente		Vollwaisenrente	
			bei Tod des Mitgliedes		bei Tod des Mitgliedes		bei Tod des Mitgliedes	
			nach Alter 65	vor Alter 55	nach Alter 65	vor Alter 55	nach Alter 65	vor Alter 55
1	2	3	4	5	6	7	8	9
25	3.902,40	3.089,40	2.341,44	1.853,64	780,48	617,88	1.170,72	926,82
26	3.821,10	3.008,10	2.292,66	1.804,86	764,22	601,62	1.146,33	902,43
27	3.739,80	2.926,80	2.243,88	1.756,08	747,96	585,36	1.121,94	878,04
28	3.658,50	2.845,50	2.195,10	1.707,30	731,70	569,10	1.097,55	853,65
29	3.577,20	2.764,20	2.146,32	1.658,52	715,44	552,84	1.073,16	829,26
30	3.495,90	2.682,90	2.097,54	1.609,74	699,18	536,58	1.048,77	804,87
31	3.414,60	2.601,60	2.048,76	1.560,96	682,92	520,32	1.024,38	780,48
32	3.333,30	2.520,30	1.999,98	1.512,18	666,66	504,06	999,99	756,09
33	3.252,00	2.439,00	1.951,20	1.463,40	650,40	487,80	975,60	731,70
34	3.170,70	2.357,70	1.902,42	1.414,62	634,14	471,54	951,21	707,31
35	3.089,40	2.276,40	1.853,64	1.365,84	617,88	455,28	926,82	682,92
36	3.008,10	2.195,10	1.804,86	1.317,06	601,62	439,02	902,43	658,53
37	2.926,80	2.113,80	1.756,08	1.268,28	585,36	422,76	878,04	634,14
38	2.845,50	2.032,50	1.707,30	1.219,50	569,10	406,50	853,65	609,75
39	2.764,20	1.951,20	1.658,52	1.170,72	552,84	390,24	829,26	585,36
40	2.682,90	1.869,90	1.609,74	1.121,94	536,58	373,98	804,87	560,97
41	2.601,60	1.788,60	1.560,96	1.073,16	520,32	357,72	780,48	536,58
42	2.520,30	1.707,30	1.512,18	1.024,38	504,06	341,46	756,09	512,19
43	2.439,00	1.626,00	1.463,40	975,60	487,80	325,20	731,70	487,80
44	2.357,70	1.544,70	1.414,62	926,82	471,54	308,94	707,31	463,41

Die Rentenanwartschaft errechnet sich nach der Rentenformel des § 19 Abs. 1 aus dem Rentensteigerungsbetrag multipliziert mit der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten. Zum Verständnis der Tabelle fügen wir exemplarisch nachfolgendes Beispiel an:

Ein Mitglied tritt mit Vollendung des 28. Lebensjahres in das Versorgungswerk ein und entrichtet seit diesem Zeitpunkt bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres monatliche Beiträge in Höhe des Regelpflichtbeitrages.

Das Mitglied erreicht damit unter Einschluß der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 45 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 81,30 EUR beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 65 monatlich 3.658,50 EUR. Wird dasselbe Mitglied vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig, erhält es Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 2.845,50 EUR/Monat. Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt grundsätzlich 60 % der Rente des verstorbenen Mitglieds. Falls dieses noch nicht Rentenbezieher war, beträgt sie 60 % des im Zeitpunkt seines Todes erworbenen Anspruches auf Berufsunfähigkeitsrente. Für die Halbwaisenrente gilt ein Satz von 20 % und für die Vollwaisenrente ein Satz von 30 %.

Allen Mitglieder, die bereits zwei Jahre Mitglied im Versorgungswerk sind, teilt das Versorgungswerk jährlich ihre ganz persönliche Rentenanwartschaft durch Übersendung der Rentenanwartschaftsmitteilung mit Stand zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres mit.

3. Bei vorzeitigem Rentenbeginn, frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres, sind versicherungsmathematische Abschläge zu berücksichtigen. Sie betragen 0,4 % für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbezuges.

Die persönliche Rentenanwartschaft bei vorzeitigem Rentenbezug errechnet sich dann wie folgt: Die Anzahl der Versicherungsjahre bis zum Rentenbeginn wird multipliziert mit dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten und dem Rentensteigerungsbetrag, gekürzt um den entsprechenden versicherungsmathematischen Abschlag.

Unter Berücksichtigung des oben genannten Beispiels und einem Rentenbeginn mit Alter 60 erreicht das Mitglied unter Einschluß der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre 40 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 81,30 EUR errechnet sich ein Betrag von 3.252,- EUR. Gekürzt um den versicherungsmathematischen Abschlag in Höhe von 24 % beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 60 monatlich 2.471,52 EUR.

4. Für den Fall, daß der Rentenbeginn über das 65. Lebensjahr hinaus, maximal bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres, aufgeschoben wird, sind versicherungsmathematische Zuschläge zu berücksichtigen. Sie betragen 0,45 % pro Monat aufgeschobenen Rentenbeginns.

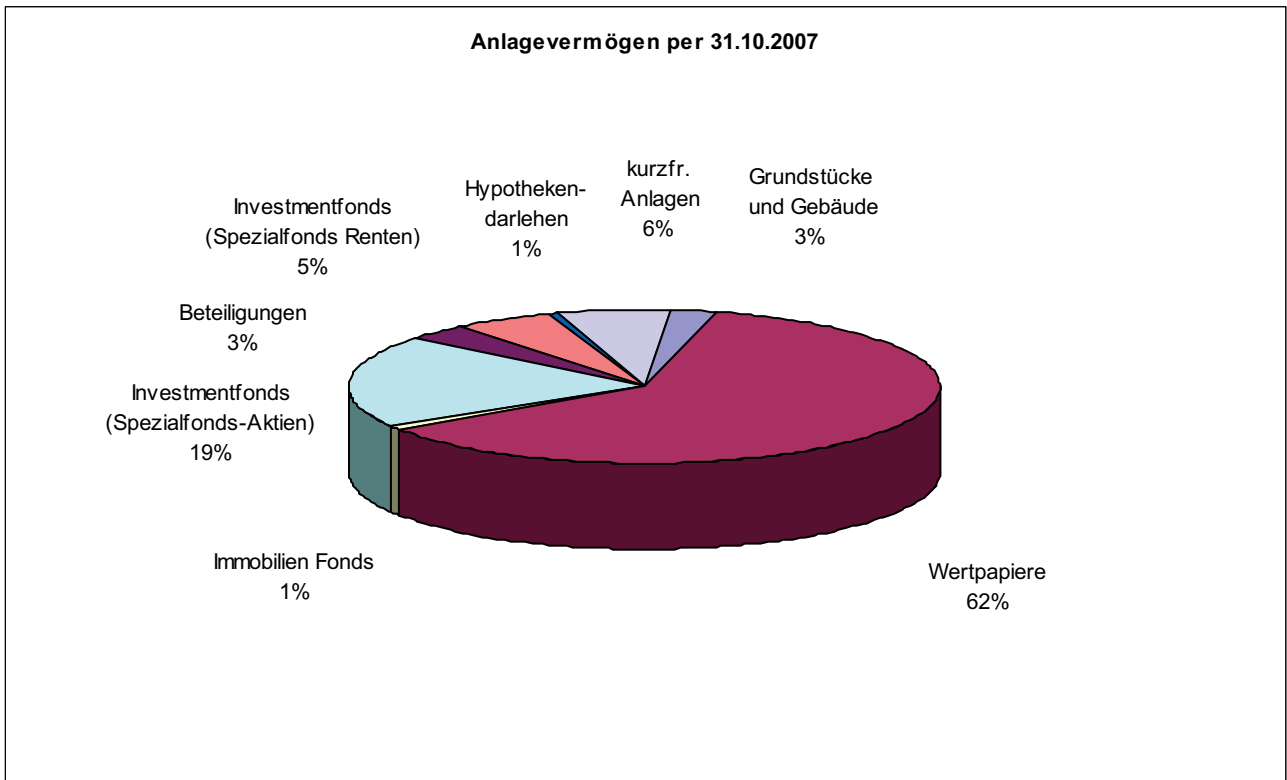
Hierbei kann das Mitglied wählen, ob es für die Dauer des Aufschubs zur weiteren Erhöhung der Rentenanwartschaft den monatlichen Mitgliedsbeitrag weiter zahlt oder die Beitragszahlung einstellt.

Unter Berücksichtigung des oben genannten Beispiels und einer Beitragszahlung bis zum Rentenbeginn mit Alter 68 erreicht das Mitglied 48 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem für alle Mitglieder geltenden Rentensteigerungsbetrag von 81,30 EUR errechnet sich ein Betrag von 3.902,40 EUR. Zuzüglich eines versicherungsmathematischen Zuschlages in Höhe von 16,20 % beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 68 monatlich 4.534,59 EUR.

Ohne Beitragszahlung über das 65. Lebensjahr hinaus ergibt sich demgegenüber ab Alter 68 eine monatliche Rente in Höhe von 4.251,18 EUR.

V. Haushaltsjahr 2006; Anlagevermögen

1. Die Vertreterversammlung hat am 19.06.2007 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluß 2006 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand dem Geschäftsführer. Im Jahre 2006 lag der Anlageschwerpunkt erneut bei festverzinslichen Wertpapieren. Deren Anteil in Eigenanlage betrug 60,8 %. Zum 31.12.2006 betrug die auf Buchwertbasis durchgerechnete Aktienquote 14,40 %. Die Durchschnittsverzinsung aller Kapitalanlagen lag bei 7,08 %.
2. In 2006 betrug die laufenden Verwaltungskosten 1,66 % der Beitragseinnahmen.
3. Das ertragbringend angelegte Vermögen hat per 31.10.2007 den Umfang von 3.068,3 Mio. EUR erreicht.



VI. Satzungsänderungen

17. Satzungsänderung gemäß Bekanntmachung vom 23.03.2007 JMBl. NRW Nr. 8 vom 15.04.2007

Die fünfte Vertreterversammlung hat in ihrer 8. Sitzung am 06.03.2007 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

§ 34

Übertragung und Erstattung der Beiträge

- (1) Endet die Mitgliedschaft durch anderweitige Zulassung außerhalb des Bereichs der Rechtsanwaltskammern im Lande Nordrhein-Westfalen, werden die bisher entrichteten Beiträge auf Antrag des Mitgliedes vollständig an die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereiches im Rahmen eines Überleitungsabkommens übertragen. Der Antrag auf Übertragung muß innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft gestellt werden.
- (2) Endet die Mitgliedschaft, so sind dem bisherigen Mitglied - vorbehaltlich des § 13 Abs. 2 - auf Antrag, der binnen 6 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft gestellt sein muss, 60 v.H. der bisher geleisteten Beiträge zu erstatten, wenn es für nicht mehr als 3 Monate Beiträge entrichtet hat. Soweit Beitragsrückstände bestehen, ist das Versorgungswerk zur Verrechnung oder Nachforderung berechtigt. Nach Eintritt des Rentenfalles kann der Antrag nach Satz 1 nicht mehr zurückgenommen werden.
- (3) Während eines rechtshängigen Ehescheidungsverfahrens ruht abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 die Übertragungsverpflichtung oder die Erstattungsverpflichtung bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.
- (4) Eine Verzinsung der zu übertragenden oder zu erstattenden Beiträge findet nicht statt.

2. Wahlordnung für die Vertreterversammlung

Geändert wurde ebenfalls die Wahlordnung der Vertreterversammlung. Die Neufassung ist als gesonderte **Anlage** beigelegt.

VII. Aktuelles

1. 18. Satzungsänderung des Rechtsanwaltsversorgungswerks, demnächst veröffentlicht im Justizministerialblatt des Landes NRW

Die Fünfte Vertreterversammlung hat in ihrer 10. Sitzung am 13.11.2007 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

§ 13 Abs. 2 wird durch einen neuen Satz 3 ergänzt wie folgt:

„Der Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn eine Erstattung nach § 34 Abs. 2 bestandskräftig erfolgt ist.“

§ 15 Abs. 1 Ziff. 5 wird geändert wie folgt:

„5. Übertragung oder Erstattung von Beiträgen (§ 34 Abs. 1 und Abs. 2).“

§ 15 Abs. 3 wird geändert wie folgt:

„Den Mitgliedern stehen für das Leistungsrecht nach Abs. 1 ehemalige Mitglieder gleich, die keinen Antrag nach § 34 Abs. 1 oder Abs. 2 gestellt haben.“

§ 33 Abs. 6 Satz 1 wird geändert wie folgt:

„Auf Beiträge, die am Ende eines Kalendermonats im Rückstand sind, ist jeweils ein Säumniszuschlag in Höhe von monatlich 1 v.H. der rückständigen Beiträge zu erheben, sofern der Beitragsrückstand höher ist als der im abgelaufenen Monat geltende Regelpflichtbeitrag nach § 30 Abs. 1.“

§ 33 Abs. 8 wird geändert wie folgt:

„Das Versorgungswerk kann zur Tilgung von Beitragsrückständen Absprachen treffen. In besonderen Härtefällen können Beitragsrückstände und auf Antrag Säumniszuschläge ganz oder teilweise niedergeschlagen werden. Der Vorstand beschließt dazu Richtlinien.“

§ 38 wird durch einen neuen Absatz 4 ergänzt wie folgt:

„(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 werden nicht angewendet für Bescheide, die während des Zeitraumes vom 01.11.2007 bis zum 31.10.2012 bekanntgegeben worden sind.“

2. Kein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide des Versorgungswerkes

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 19.09.2007 das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) beschlossen. Nach diesem am 01.11.2007 in Kraft getretenen Gesetz ist für Bescheide, die in der Zeit vom 01.11.2007 bis zum 31.10.2012 bekanntgegeben worden sind, ein Widerspruchsverfahren nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen zulässig, wozu die Bescheides des Versorgungswerkes nicht gehören. Dieses hat zur Folge, daß ein Betroffener zukünftig gegen Bescheide des Versorgungswerkes nicht mehr Widerspruch einlegen kann, sondern direkt vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben muß.

Im Hinblick auf die dadurch entstehende Kostenlast ergeht daher die ausdrückliche Bitte und Aufforderung an die Mitglieder, die vom Versorgungswerk erbetenen Einkommensnachweise oder sonstige Unterlagen unverzüglich vorzulegen, damit sich für den Fall einer verspäteten Vorlage erst im Klageverfahren für die klagenden Mitglieder keine unnötige Kostenbelastung in Form von Gerichts- und Anwaltskosten des Versorgungswerkes ergibt.

IX. Überleitungsabkommen

Überleitungsabkommen bestehen mit den anwaltlichen Versorgungswerken (nicht mit der gesetzlichen Rentenversicherung) in folgenden Ländern :

- Baden-Württemberg
- Brandenburg
- Bremen
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Ferner besteht ein Überleitungsabkommen mit dem Notarversorgungswerk Köln.

X. Organe des Versorgungswerkes

Vertreterversammlung

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
Albert Vossebürger, Kerpen
(Vorsitzender)
Werner Kastner, Borken
(1. stellvertretender Vorsitzender)
Hans Wilhelm Pannen, Düsseldorf
(2. stellvertretender Vorsitzender)
Reinhard Bauer, Köln
Dr. Ralf Büring, Lingen
Erich Eisel, Bochum
Annette Frommhold-Merabet, Münster
Horst Fromlowitz, Essen
Hildegard Gotzen, Erkelenz
Hans-Georg Güthoff, Krefeld
Dr. Christoph Hack, Köln
Rainer Handlos, Aachen
Ute Haßkamp, Düsseldorf

Karl-Peter Kessler, Düren
Dr. Friedhelm Kieserling, Hamm
Susanne Kleinheyer-Wilke, Bonn
Hans Walter Kolk, Wuppertal
Stephan Krey, Düsseldorf
Karen Lessing, Köln
Marion Meichsner, Bochum
Bruno Metzler, Detmold
Thomas Schlingmann, Bielefeld
Volker Schmidt-Lafleur, Bonn
Franz-Egon Scholten, Kleve
Michael W. Staffel, Königswinter
Elke Thom-Eben, Düsseldorf
Petra von Vietinghoff, Düsseldorf
Dr. Eckhard Voßiek, Bielefeld
Klaus Weskamp, Köln
Jürgen Westerath, Mönchengladbach

Vorstand

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
Lothar Lindenau, Düsseldorf
Präsident

Dr. Rita Höing-Dapper, Münster
Vizepräsidentin
Rainer Bosch, Bonn

Bernd Dentzer, Wetter/Ruhr
Wolfgang Ehrler, Herdecke

Dr. Friedwald Lübbert, Bonn
Axel Thoenneßen, Düsseldorf

Präsident

Rechtsanwalt
Lothar Lindenau, Düsseldorf

Geschäftsführer

Rechtsanwalt
Frank Lange, Dortmund

XI. Praktische Hinweise

1. Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes <http://www.vsw-ra-nw.de> zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise, unter anderem in der - ständig erweiterten - Rubrik "**ViFA** - das **V**ersorgungswerk in **F**rage und **A**ntwort".
2. Wenn Sie sich in unsere Mailingliste eintragen, werden Sie zudem über etwaige Neuigkeiten auf unserer Homepage stets auf dem laufenden gehalten.
3. Unter der Adresse **info@vsw-ra-nw.de** ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Aus Sicherheitsgründen wird Ihnen das Versorgungswerk jedoch ausschließlich auf konventionelle Weise antworten. Ebenso wenig wird das Versorgungswerk Ihnen beim derzeitigen Stand der Technik auf elektronischem Wege personenbezogene Daten übermitteln oder derartige Auskünfte von Ihnen fordern. Sollten Sie eine derartige Anfrage erhalten, stammt diese nicht vom Versorgungswerk.
4. Rund um die Uhr erreichen Sie uns per Fax unter der Rufnummer 0211 / 35 02 64.
Sofern Sie uns Ihre Schreiben per Telefax übermitteln, sehen Sie bitte von der zusätzlichen Übersendung der Originale ab. Dies reduziert auf allen Seiten Arbeitsaufwand und Kosten.
5. Telefonisch stehen wir Ihnen täglich von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (außer Freitag Nachmittag) unter der Rufnummer 0211 / 35 38 45 zur Verfügung.